

**S O N D E R L A N D E P L A T Z**

**Gotha - Ost**

**EDEG**

**FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG**

**(FBO)**

**Fassung vom 23. Januar 2010**

## Inhaltsangabe

### Teil I Beschreibung des Flugplatzes

1. Allgemeine Angaben
2. Betriebszeiten und Einschränkungen
3. Funktechnische Einrichtungen / Telefon

### Teil II Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der FBO
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
  - 2.1. Durchführung von Flugbetrieb
  - 2.2. Befugnis zum Starten und Landen
  - 2.3. Start- und Landeeinrichtungen
  - 2.4. Rollen und Schleppen
  - 2.5. Abstellen und Unterstellen
  - 2.6. Statistik
  - 2.7. Lärmschutz
  - 2.8. Betriebsstoffversorgung
  - 2.9. Wartung
  - 2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
3. Betreten und Befahren
  - 3.1. Straßen, Wege, Plätze und Eingänge
  - 3.2. Fahrzeugverkehr -allgemein-
  - 3.3. Betreten und Befahren von Flugbetriebsflächen
  - 3.4. Mitführen von Tieren
4. Weisungsrechte
5. Andere Betätigungen
  - 5.1. Gewerbliche Betätigung
  - 5.2. Lagerung und Ablagerung
  - 5.3. Bauarbeiten
6. Sonstige Bestimmungen
  - 6.1. Fundsachen
  - 6.2. Verunreinigungen
  - 6.3. Abfallentsorgung
  - 6.4. Abwässer
  - 6.5. Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

7. Sicherheitsbestimmungen
8. Zu widerhandlungen
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand
10. Zustellungsbevollmächtigter
11. In-Kraft-Treten

Zu dieser FBO gehören folgende Anlagen:

- Landeumlagenordnung
- Platzrundenkarte
- Plan der Flugbetriebs- und Abstellflächen
- Auszug AIP VFR
- Verfahrensanweisung „Flugbetrieb ohne Flugleiter“
- Alarmplan
- Brandschutzordnung

## Teil I Beschreibung des Flugplatzes

### 1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung:	Sonderlandeplatz Gotha-Ost,	Kennung EDEG
Lage:	Freistaat Thüringen; nordöstlicher Stadtrand von Gotha	
Flugplatzbezugspunkt:	N 50° 58' 14" E 10° 43' 42"	(Bezugssystem WGS 84)
Höhe über NN:	997 ft (304 m)	
Klassifizierung:	Sonderlandeplatz gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz	
Flugplatzhalter:	Flugsportverein Gotha e.V. Kindleber Straße 99b 99867 Gotha Telefon 03621-852138 E-Mail <a href="mailto:flugsportverein_gotha@web.de">flugsportverein_gotha@web.de</a>	

Die Lage, die Abmessung, der Belag, die Ausrichtung und die Tragfähigkeit der Start- und Landebahn, der Windenschleppstrecke, der anderen Flugbetriebsflächen, die Flächen für das Abstellen von Luftfahrzeugen und zur Abwicklung des Flugplatzverkehrs ergeben sich aus den Anlagen der Flugplatzgenehmigung.

### 2. Betriebszeit und Einschränkungen

Der Sonderlandeplatz darf für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag unter Sichtwetterbedingungen (VMC) benutzt werden. Für das Fliegen ohne Flugleiter gelten besondere Betriebszeiten, die der Anlage *Verfahrensweisung Flugbetrieb ohne Flugleiter* entnommen werden können.

Für den Sonderlandeplatz Gotha-Ost besteht keine Betriebspflicht. Er unterliegt keiner festen Betriebszeit (Öffnungszeit). Es gilt die Betriebsart PPR (PRIOR PERMISSION REQUIRED). Die Benutzung des Sonderlandeplatzes erfordert die Zustimmung des Flugplatzhalters, die vom Luftfahrzeugführer vorher einzuholen ist.

### 3. Funktechnische Einrichtungen / Telefon

Der Sonderlandeplatz ist mit einer beweglichen Bodenfunkstelle ausgerüstet. Die Funkfrequenz lautet: 122,500 MHz. Für PPR-Anforderungen ist die Telefonnummer 03621-852138 oder die E-Mailadresse [flugsportverein\\_gotha@web.de](mailto:flugsportverein_gotha@web.de) zu verwenden.

## Teil II Benutzungsvorschriften

### 1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzhalters unterworfen.

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieses Luftfahrzeuges zu sein.

Soweit diese Benutzungsordnung den Flugplatzhalter zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatzbenutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzhalter beauftragt wurden und für Flugleiter.

### 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

#### 2.1. Durchführung von Flugbetrieb

Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter (FL) auf dem Sonderlandeplatz anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Für auf dem Sonderlandeplatz stationierte Luftfahrzeuge kann unter bestimmten Voraussetzungen Flugbetrieb ohne Flugleiter durchgeführt werden. Die Voraussetzungen können der Anlage *Verfahrensanweisung Flugbetrieb ohne Flugleiter* entnommen werden.

Ist der Sonderlandeplatz besetzt, kann der Flugvorbereitungsraum im Büro des Flugplatzhalters benutzt werden.

#### 2.2. Befugnisse zum Starten und Landen

Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der *Landenumlageordnung* (Anlage) festgelegten Entgelte gestattet.

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzhalter auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig ist.

Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen nur starten oder landen, wenn kein Windschlepp durchgeführt wird, sich das Windschleppseil außerhalb der Start- und Landebahn und einschließlich deren Streifen befindet und sich kein Kfz auf der Windschleppstrecke befindet.

#### 2.3 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn und die Rollwege oder die sonst dafür gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer haben die Verfügung des Flugleiters und die Anweisungen des Flugplatzhalters bzw. seines Beauftragten zu befolgen.

Das Überqueren ausgelegter Windschleppseile ist nur nach Freigabe durch den Flugleiter erlaubt. Das Starten und Landen auf ausgelegten Windschleppseilen ist untersagt.

### 2.3. Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

In den Bereichen, wo dauernde und zeitweilige Abstellungen, Fluggastbewegungen und das Ein- oder Aussteigen erfolgen, dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

Das Rollen von Luftfahrzeugen aus eigener Kraft über Betriebsstraßen, die außerhalb der Flugplatzabspernung liegen, ist zum Schutz von Passanten und Kfz von einem Beauftragten des Luftfahrzeugführers zu beaufsichtigen. Die Absperrung ist nach Überquerung der Betriebsstraßen zu schließen.

Beim Rollen von Segelflugzeugen durch Kfz dürfen maximal zwei Segelflugzeuge gezogen werden. Die Schleppseilkupplung des hinteren Segelflugzeuges ist zu besetzen.

### 2.4. Abstellen und Unterstellen

Luftfahrzeuge sind auf den zugewiesenen Abstellflächen oder in einer Halle unterzustellen. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Für das Abstellen und Unterstellen eines Luftfahrzeuges für einen längeren Zeitraum gelten die gesetzlichen Vorschriften über Miete und Pacht (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht nur, wenn dafür eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Aus Sicherheitsgründen kann der Flugplatzhalter das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstellplatz verlangen. Wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, darf das Luftfahrzeug durch geschultes Personal ohne Betätigung des Triebwerks verbracht werden.

Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten:

- a) Sicherheitsbegrenzungen, Schranken und Tore dürfen nur, mit Zustimmung des Flugplatzhalters entfernt bzw. geöffnet werden.
- b) Der Platz vor den Hallentoren ist frei zu halten.
- c) Bei Arbeiten, aller Art an Luftfahrzeugen hat der Luftfahrzeughalter bzw. Luftfahrzeugführer die Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Das gilt insbesondere in und um Hallen, Werkstätten und Tanklagern.
- d) Technische Sicherungs- und Überwachungsanlagen dürfen ausschließlich von Beauftragten des Flugplatzhalters oder Halleneigentümers betätigt werden.
- e) Beschädigungen an Anlagen, insbesondere an Dachreitern, Einfriedungen, Hinweiszeichen und anderen der Flugsicherheit dienenden Einrichtungen sind unverzüglich durch den Verursacher dem Flugplatzhalter oder Flugleiter zu melden.

## 2.5. Statistik

Die Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzhalter oder dem Flugleiter die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln. Es wird ein Hauptflugbuch geführt, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind: laufende Nummer, Datum, Luftfahrzeugmuster, amtliches Kennzeichen, Name der Besatzungsmitglieder, Zahl der Fluggäste Startflugplatz, Zielflugplatz, UTC-Startzeit, UTC-Landezeit und Flugdauer.

Soweit anstelle der unmittelbaren Erfassung im Hauptflugbuch Startkladden oder andere Nachweise geführt werden, gilt hinsichtlich der Eintragungen der o. g. Punkt sinngemäß. Die Nachweise sind täglich nach Beendigung des Flugbetriebes in das Hauptflugbuch einzutragen.

## 2.6. Lärmschutz

Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Maß zu beschränken und insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden. Probeläufe von Triebwerken werden auf der Flugbetriebsfläche unmittelbar nördlich vor den Flugzeughallen oder westlich davon durchgeführt.

## 2.7. Betriebsstoffversorgung

Der Flugplatzhalter stellt regelmäßig keine Kraftstoffe oder Betriebsstoffe für die Betankung von Luftfahrzeugen zur Verfügung.

Bei der Betankung trägt der Luftfahrzeugführer die Verantwortung für Sicherheit und Umweltschutz. Geeignetes Bindemittel und Auffangbehälter zur Aufnahme abtropfender Kraft- oder Betriebsstoffe sind für den Bedarfsfall ständig bereitzuhalten. Leckagen sind sofort zu beseitigen.

Zwischen Luftfahrzeug und Betankungseinrichtung ist eine elektrisch leitende Verbindung herzustellen. Die Betankungseinrichtung muss geerdet sein.

Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Flugplatzhalters. Das gilt ebenso für vermietete oder verpachtete Teilflächen und den sich darauf befindenden Hallen. Die Bevorratung von Flugzeug-Kraftstoffen ist auf maximal 100 Liter pro Lager beschränkt. Im Übrigen gelten die *Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 20)*.

## 2.8. Wartung

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen und Kraftfahrzeugen sind aus Gründen des Umweltschutzes an den dafür vorgesehenen Plätzen durchzuführen.

## 2.9. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Flugzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, darf der Flugplatzhalter es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters oder Luftfahrzeugführers auf deren Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.

Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt bei einer Beauftragung durch den Luftfahrzeughalter oder Luftfahrzeugführer, ihn bei der Entfernung des Luftfahrzeuges zu unterstützen oder das Flugzeug zu entfernen.

### **3. Betreten und Befahren**

#### **3.1. Straßen, Wege, Plätze und Eingänge**

Die Straßen, Wege, Plätze und Zufahrten des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie sind Betriebsstraßen, im Weiteren so bezeichnet. Der Flugplatzhalter kann den Verkehr auf den Betriebsstraßen aus technischen und Sicherheitsgründen sowie betrieblichen Erfordernissen sperren. Ein Rechtsanspruch zum Befahren der Betriebsstraßen besteht nicht.

Für den allgemeinen Verkehr auf den Betriebsstraßen werden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung festgelegt. Das betrifft insbesondere den Fahrzeugverkehr. Fußgänger haben grundsätzlich Vorrang vor dem übrigen Verkehr.

Der Flugplatz darf nur, durch die vom Flugplatzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden. Rettungswege sind stets freizuhalten.

#### **3.2. Fahrzeugverkehr -allgemein-**

Fahrzeuge dürfen nur von Inhabern eines gültigen Führerscheines geführt werden. Der Flugplatzhalter kann davon abweichend Personen ohne Führerschein das Führen von Fahrzeugen auf Flugbetriebsflächen, Vorfeldern und Betriebsstraßen gestatten.

Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, ist der Fahrzeughalter bzw. der Fahrzeugführer für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden.

Grundsätzlich alle Kraftfahrzeuge sind auf dem ausgewiesenen Betriebs- und Gästeparkplatz abzustellen.

Ein Befahren der Betriebsstraßen mit Kraftfahrzeugen ist nur Inhabern einer Berechtigung und zur Belieferung sowie Zustellung erlaubt. Davon ausgenommen ist der Fahrweg vom Haupteingang zu den Flugplatzgebäuden. Alle anderen Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden. Außerdem darf gegebenenfalls Platzverbot ausgesprochen werden.

Vorübergehend oder dauerhaft tätige Gewerbetreibende auf dem Flugplatz haften für ihre Kunden, Gäste und Besucher.

#### **3.3. Betreten und Befahren von Flugbetriebsflächen**

Flugbetriebsflächen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Flugplatzhalters oder seiner Flugleiter oder im Auftrag des Flugplatzhalters handelnden Veranstaltungsleitern betreten und befahren werden.

Fahrzeuge, die Flugbetriebsflächen befahren müssen, haben bei Flugbetrieb zwingend die Warnblinkanlage oder die Rundumleuchte



einzuschalten. Bei schlechten Sichtverhältnissen ist außerdem Abblendlicht einzuschalten.

Auf den Flugbetriebsflächen haben Luftfahrzeuge immer Vorfahrt. Geschwindigkeit und Abstände sind so anzupassen, dass Luftfahrzeuge und Personal nicht zu Schaden kommen.

Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 40 Km/h festgesetzt. Zudem sind die vom Flugplatzhalter erlassenen Verkehrsregeln verbindlich.

Wer die Flugbetriebsflächen betritt oder befährt hat die Weisungen der Flugleitung zu befolgen.

### **3.4. Mitführen von Tieren**

Tiere dürfen nur gesichert und nur außerhalb der Flugbetriebsflächen mitgeführt werden. Der Diensthabende Flugleiter entscheidet über Ausnahmen. Hunde müssen grundsätzlich an der Leine geführt werden.

## **4. Weisungsrechte**

Die Flugleiter sind mit der Durchsetzung dieser Flugplatzbenutzerordnung durch den Platzhalter beauftragt. Sie haben dazu die notwendigen Handlungsvollmachten erhalten. Sie dürfen hierfür zum Beispiel:

- Luftfahrzeuge bewegen
- Erlaubnisse erteilen
- Das Hausrecht ausüben
- Entgelte kassieren
- Dokumente einsehen
- Verbote aussprechen

## **5. Andere Betätigungen**

### **5.1. Gewerbliche Betätigung**

Gewerbliche Betätigungen sind nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig.

### **5.2. Lagerung und Ablagerung**

Behältnisse, Gegenstände, Baumaterial, Geräte und dergleichen dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters vorübergehend oder dauerhaft gelagert werden.

### **5.3. Bauarbeiten**

Bauarbeiten bedürfen neben der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Flugplatzhalters. Der Flugplatzhalter ist rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen.

Maßregeln wegen Verletzung der Anzeigepflichten gem. § 45 Abs. 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), die ursächlich auf verspätete Bekanntgabe der anzeigepflichtigen Arbeiten durch den Bauherren oder Gewerbetreibenden beruhen, hat sich der Verursacher zurechnen zu lassen.

In diesem Fall ist der Flugplatzhalter berechtigt, Geldbußen und seine Verfahrenskosten auf den Verursacher umzulegen.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

### **6.1. Fundsachen**

Sachen die in den Einrichtungen und Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich in der Flugleitung abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

### **6.2. Verunreinigungen**

Verunreinigungen jeglicher innerer und äußerer Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen. Andernfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen. Die Kosten werden im Voraus fällig.

### **6.3. Abfallentsorgung**

Abfallablagerungen sind grundsätzlich verboten. Es gelten die örtlichen Bestimmungen für die Abfallentsorgung.

Hausabfälle sind in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Schrott ist auf dem dafür ausgewiesenen Platz zu lagern.

Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen.

### **6.4. Abwässer**

In die Abwasserläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Besteht der Verdacht einer Verunreinigung des Wassers wegen Auslaufens von Kraft- oder Schmierstoffen, Lacken oder Lösungsmitteln und ähnliche Stoffen, ist nach besonderer Weisung des Flugplatzhalters zu handeln. Alle damit verbundenen Maßnahmen hat der Verursacher zu dulden und die Kosten zu tragen.

Der Flugplatzhalter ist durch den Zuwiderhandelnden von Ansprüchen Dritter freizustellen.

### **6.5. Aufstellen von Zelten und Wohnwagen**

Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen darf nur nach Zustimmung des Flugplatzhalters auf den zugewiesenen Flächen erfolgen.

## **7. Sicherheitsbestimmungen**

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsverordnungen beruhenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

## **8. Zuwiderhandlungen gegen die FBO**

Wer gegen die Vorschriften dieser FBO oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters, die auf Grund dieser Ordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzhalter vom Flugplatz verwiesen werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

**9. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser FBO ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Gotha.

**10. Zustellungsbevollmächtigter**

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzhalter auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

**11. In-Kraft-Treten**

Die FBO mit Anlagen tritt mit Datum der behördlichen Genehmigung in Kraft.

Gotha, den 23. Januar 2010

gez. Gerald Baumbach

Vorsitzender des Flugsportvereins Gotha e.V.  
(Halter des Sonderlandeplatzes Gotha-Ost)